

Bautechnische Prüfleistungen

nach Abschnitt 2, Gebührenposition 2.5 der BEGebV vom 27. März 2008

(Stand: 01.07.2013)

Ermittlung der Vergütung für die bautechnische Prüfung im Eisenbahnbau durch vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannte Prüfer (Prüfingenieure) im Bereich der Eisenbahnen des Bundes

Honorar für die bautechnische Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Ausführungszeichnungen von Ingenieurbauwerken und Sicherheitsnachweisen mit dazugehörigen Ausführungsunterlagen von baulichen Anlagen (Gebäuden) im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes.

Hinweis: Die Ermittlung des Honorars für die Prüfung brandschutztechnischer Nachweise erfolgt weiterhin nach der Empfehlung für Honorartabelle „Brandschutz in Eisenbahnverkehrsanlagen“ mit Stand 01.07.2013.

1. Ermittlung des Honorars

Das Honorar für die bautechnische Prüfung wird - soweit sie nicht nach Zeitaufwand (siehe Teilziffer 7) bemessen wird - aus den Teilhonoraren für die Leistungen nach den Teilziffern 4 und 5 als vom Hundert-Sätze des Grundhonorars ermittelt.

Erstreckt sich ein Prüfauftrag über mehrere Bauwerke, soll das Prüfhonorar für jedes Bauwerk einzelnen ermittelt werden.

1.1 Grundhonorar

Das Grundhonorar wird in Abhängigkeit der Honorarzone, der das Bauwerk zuzurechnen ist, den anrechenbaren Kosten des Bauwerkes nach Teilziffer (Tz) 3 und der Formel (Tz 8.2) zur Ermittlung des bautechnischen Prüfhonorars errechnet. Besteht die bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie in die Honorarzone einzustufen, auf die sich der überwiegende Prüfaufwand erstreckt.

1.2 Mindesthonorar

Für kleinere Aufträge ist das Mindesthonorar auf 800,00 € (netto) festzusetzen.

2. Honorarzone

Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt entsprechend dem Schwierigkeitsgrad des Bauvorhabens. Die Honorarzonen werden bestimmt auf Grundlage der Bewertungsmerkmale in Anlehnung an Anhang zum „Gebührenverzeichnis zur Gebührenverordnung (BEGebV vom 27. März 2008) Anwendung der Gebührentafeln“ von sehr geringer Schwierigkeit (Zone I) bis sehr hoher Schwierigkeit (Zone V). Ein Auszug der Bewertungsmerkmale ist als Anhang beigefügt. Für Tunnel, die in bergmännischer Bauweise erstellt werden, ist in der Regel die Zone IV oder V anzusetzen.

3. Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten bei Gebäuden und den zugehörigen baulichen Anlagen sowie Ingenieurbauwerken werden nach den Baukosten im Sinne der Honorarermittlung bestimmt. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Prüfleistung maßgebende Kostenberechnung zugrunde zu legen. In besonderen Fällen (z. B. bei wesentlichen Änderungen von Bauverfahren, Objekten, langen Bauzeiten) können die anrechenbaren Kosten und das Prüfhonorar angepasst werden. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten, soweit hierfür Sicherheitsnachweise erforderlich sind - anrechenbar. Kosten für Traggerüste gehören zu den anrechenbaren Kosten des Gesamtvorhabens, sofern kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

3.1 Anrechenbare Kosten bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen

Die anrechenbaren Kosten sind bei Gebäuden in Anlehnung an die Regelungen der HOAI zu ermitteln. In der Regel sind 55 % der Bauwerk- Baukonstruktionskosten und 10 % der Kosten der technischen Anlagen anrechenbar. Bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion, sowie bei Umbauten, sind abweichend die anrechenbaren Kosten aus den Gewerken zu bestimmen.

3.2 Anrechenbare Kosten bei Ingenieurbauwerken

Kosten für Behelfsbrücken, die dem öffentlichen Verkehr dienen, und Traggerüste zählen nicht zu den anrechenbaren Kosten, wenn für die Prüfung des statischen Nachweises ein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird.

Kosten der Wasserhaltung sind nur dann Teil der anrechenbaren Kosten, wenn hierfür eine Prüfung der Statik erforderlich wird.

Nicht zu den Baukosten im Sinne der Honorarermittlung gehören die Kosten in Anlehnung an Abs. 2 im Anhang zur „Gebührenverordnung (BEGebV vom 27. März 2008) Anwendung der Gebührentafeln“.

3.3 Anrechenbare Kosten bei Tunnelbauwerken

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt weiterhin nach Teilziffer 3.2. Die anrechenbaren Kosten enthalten sowohl die Kosten für das Erstellen der Außenschale als auch die Kosten der Innenschale.

3.4 Anrechenbare Kosten bei Behelfsbrücken und Traggerüsten

Für Behelfsbrücken und Traggerüste soll grundsätzlich ein gesonderter Prüfauftrag erteilt werden. Hierbei gelten als anrechenbare Kosten die Neubaukosten. Sind die Neubaukosten nicht bekannt, so sind diese in Anlehnung an Teilziffer 4.11.1 der „Honorarermittlung“ als fiktive Baukosten zu ermitteln.

4. Teilhonorare für Prüfleistung der Tragwerksplanung bei Ingenieurbauwerken, Gebäuden und baulichen Anlagen

- | | | |
|-----|---|------------------------------------|
| 4.1 | Für die Prüfung der statischen Berechnung
(Standsicherheitsnachweise) | das Grundhonorar |
| 4.2 | Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise | |
| | a) des Schallschutzes | 10 % des Grundhonorars |
| | b) des Wärmeschutzes | 10 % des Grundhonorars |
| | c) des konstruktiven Brandschutzes | 10 % des Grundhonorars |
| 4.3 | Für die Prüfung der konstruktiven Gestaltung und der
rechnerischen Nachweise zum Schutz gegen Erdbeben | |
| | a) bei Anwendung des Näherungsverfahrens | 15 % des Grundhonorars |
| | b) bei genauem Nachweis | 25 % des Grundhonorars |
| 4.4 | Für die Prüfung einer gesonderten Lastvorbereitung
bis zu | 25 % des Grundhonorars |
| 4.5 | Für die Prüfung der Ausführungszeichnungen
in statischer und konstruktiver Hinsicht | 50 % des Grundhonorars |
| 4.6 | Für die Prüfung der Elementpläne des Fertigteilbaus
oder Werkstattzeichnungen des Metallbaus oder
Ingenieurholzbaus, im Verhältnis des Umfanges
zusätzlich zu Ziffer 4.5 | bis zu max. 50 % des Grundhonorars |
| 4.7 | Für die Prüfung der Ausführungszeichnungen
in geometrischer Hinsicht, z. B. von Absteckungen
und Deckenhöhenplänen (auf besondere Forderung
des Bauherrn) | 20 % des Grundhonorars |

4.8	Für die schweißtechnische Prüfung bezogen auf die Stahlkonstruktion	25 % des Grundhonorars
4.9	Für die Prüfung von statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen für Bauzustände, z. B. Taktschieben, Freivorbau, Einschieben	je nach Aufwand max. 80% des Grundhonorars
4.10	Für die Prüfung von Traggerüsten (soweit hierfür kein gesonderter Prüfauftrag erteilt wird)	
4.101	Prüfen der Statische Berechnungen	25 % des Grundhonorars
4.10.2	Prüfen der Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht	12,5% des Grundhonorars
4.11	Für die Prüfung von Brückennachrechnungen	
4.11.1	Für Fälle, bei denen keine Kostenschätzung/-berechnung vorliegt, wird zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten eine fiktive Bausumme mit folgenden Einheitspreisen zugrunde gelegt: - 4.000 €/t für Stahlbrücken - 3.250 €/m ² für sonstige Brücken Hinweis: Die Brückenfläche wird von den Widerlager-Rückenflächen und den Außenkanten der Kappen begrenzt.	
4.11.2	1. Prüfen der Abschätzung der Tragsicherheit	5 % des Grundhonorars
	2. Prüfen der überschlägigen Ermittlung der Tragsicherheit	20 % des Grundhonorars
	3. Prüfung des Nachweises der Tragsicherheit ohne Bestimmung der Sicherheit gegen Ermüden	60 % des Grundhonorars
	4. Prüfung des Nachweises der Tragsicherheit mit Bestimmung der Sicherheit gegen Ermüden	das Grundhonorar
	5. Prüfen der messtechnischen Absicherung der Er- mittlungen als Ergänzung zu den Stufen 3 und 4	5 % des Grundhonorars

- 4.12 Für die Prüfung von Nachträgen zu Berechnungen und Konstruktionszeichnungen infolge von Änderungen bei einem Umfang der Nachträge von mehr als 1/20 der Hauptberechnung
Honorar nach Tz. 4.1 und 4.5 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
- 4.13 Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Baubehelfen und bei außergewöhnlichen Interaktionen kann je nach zusätzlichem Aufwand ein Zuschlag von
bis zu 50 % des in 4.1 und 4.5 genannten Honorars vergütet werden.

5. Teilhonorare für Prüfleistung der Tragwerksplanung im Tunnelbau

- 5.1 Für die Prüfung der statischen Berechnung (Standsicherheitsnachweise) das Grundhonorar
- 5.2 Für die Prüfung der Ausführungszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht 50 % des Grundhonorars
- 5.3 Für die Prüfung der Interpretation der Messergebnisse 50 % des Grundhonorars

6. Abminderung des Prüfhonorars bei Ingenieurbauwerken, Gebäuden und baulichen Anlagen

6.1 Abminderung für Ingenieurbauwerke

6.1.1 Eisenbahnbrücken

6.1.1.1 Eisenbahnbrücken nach Ril 804.9040

Bei der Ausführung von Eisenbahnbrücken nach Ril 804.9040 ist das nach Kapitel 8.2 ermittelte Grundhonorar um 60 % abzumindern. Die Prüfungen für die Bauzustände und sonstige Zusammenhangsarbeiten werden gesondert und für das nicht abgeminderte Grundhonorar separat vergütet.

6.1.1.2 Mehrfach ausgeführte, benachbarte Eisenbahnbrücken (individuell)

Bei mehrfach ausgeführten, benachbarten Eisenbahnbrücken mit im Wesentlichen gleichen statischen und konstruktiven Verhältnissen (weitestgehend unverändert anwendbare Tragwerksplanung) können die anrechenbaren Kosten wie folgt angesetzt werden:

- bei zwei Brücken die erste zu 100 % und die zweite zu 50 %,
- bei drei Brücken die erste zu 100 %, die zweite zu 50 % und die dritte zu 10 %,
- bei mehr als drei Brücken sind ggf. die Regelungen für Linienbauwerke anzuwenden.

6.1.2 Durchlaufträgerbrücken/Einfeldträgerketten

Bei Durchlaufträgerbrücken mit nahezu konstanten Feldweiten ($l_{\max}/l_{\min} \leq 1,2$) können bei ähnlichen Randbedingungen und Gründungsverhältnissen (weitestgehend unverändert anwendbare Tragwerksplanung) die anrechenbaren Kosten ab 3 Feldern entsprechend der folgenden Vorschrift reduziert werden:

$[180 + (n-2) \cdot 65] / n$ % der anrechenbaren Kosten.

Bei Einfeldträgerketten (gekoppelt und nicht gekoppelt) mit gleichen Feldweiten, Randbedingungen und Gründungsverhältnissen (weitestgehend unverändert anwendbare Tragwerksplanung) können die anrechenbaren Kosten entsprechend der folgenden Vorschrift reduziert werden:

1. bei 2 Feldern auf 70 % der anrechenbaren Kosten
2. bei mehr als 2 Feldern auf $[140 + (n-2) \cdot 10] / n$ % der anrechenbaren Kosten.

Anmerkung: n ist die Anzahl der Felder

6.1.3 Linienbauwerke und sonstige Ingenieurbauwerke und Gebäude

Linienbauwerke können in Einzelabschnitte mit konstruktiv gleichen Tragwerken unterteilt werden. Die Einzelabschnitte dürfen sich nur durch geringfügige Änderungen der Tragwerksplanung unterscheiden. Für den ersten Abschnitt kann das Prüfhonorar mit den entsprechenden anrechenbaren Kosten des Einzelabschnittes in voller Höhe ermittelt werden. Für die Wiederholungsabschnitte ist das Honorar abzumindern.

Sind für Wiederholungsabschnitte eigene Nachweise / Pläne erforderlich, so kann für die 1.-4. Wiederholung das Honorar des 1. Abschnittes um 50 % und ab der 5. Wiederholung um 60 % gekürzt werden.

Bei baugleichen Wiederholungsabschnitten kann für jede Wiederholung das Honorar des 1. Abschnittes um 90% gekürzt werden.

Unter Linienbauwerken sind z.B. zu verstehen:

Schallschutzwände Länge > 200m, Einzelabschnittslänge mind. 100 m

Stützwände Länge > 50 m, Einzelabschnittslänge mind. 20 m

Umfasst ein Prüfauftrag mehrere Ingenieurbauwerke oder Gebäude mit konstruktiv gleichen Tragwerken, können Abminderungen entsprechend der o. g. Regelungen vorgenommen werden.

6.2 Abminderung im Tunnelbau

6.2.1 Dieses Verfahren erzielt eine objektive und einheitliche Honorarberechnung entsprechend dem jeweiligen Planungsstand, wobei eine später erkannte ungünstigere Geologie (Störung, wechselnde Kluftrichtung, Verwitterungszone etc.) mit entsprechendem Mehraufwand beim Vortrieb durch Änderung der Vortriebsklassen (Ausbruchsklassen) die anrechenbaren Kosten des Tunnels erhöht, eine günstigere Geologie die anrechenbaren Kosten senkt. Das gleiche gilt für die Hydrogeologie, d. h. je nach Höhe der Wassersäule werden Bereiche mit sinnvollen Abstufungen festgelegt. Dementsprechend kann mit dem vorliegenden Verfahren das notwendige höhere Honorar für einen höheren Aufwand und das niedrigere Honorar durch Vereinfachungen ermittelt werden.

Im ersten Schritt zur Berechnung des abgeminderten Honorars wird der Tunnel nach Geometrie, Geologie, Hydrogeologie und Vortriebsklassen in Abschnitte eingeteilt. Anschließend werden diese Abschnitte überlagert und miteinander verglichen; danach werden aus gleichen Abschnitten Bereiche gebildet.

Im nächsten Schritt werden Bereiche des Tunnelbauwerks mit gleichen Anforderungen hinsichtlich Geometrie, Geologie, Hydrogeologie und Vortriebsklassen zu Einzelobjekten zusammengefasst.

Diese Einzelobjekte bilden die Grundlage für die Honorarermittlung. Aus den anrechenbaren Kosten der Einzelobjekte wird das Honorar nach der Honorarformel (siehe 8.2) berechnet.

Das Honorar wird anschließend abgemindert, indem die in den Einzelobjekten enthaltenen Tunnelblöcke - je nach Häufigkeit der Wiederholungen und Änderungsaufwand bei der Planung der einzelnen Tunnelblöcke - in Wiederholungsgrade 1 bis 4 eingeteilt werden.

6.2.2 Festlegung der Wiederholungsgrade

Wiederholungsgrad	Kriterium
1	Originalblock In jedem Einzelobjekt ist ein Originalblock enthalten.
2	Blöcke mit unwesentlichen Wiederholungen, Blöcke in Portalbereichen, Aufweitungen, Verzweigungen usw.
3	Wiederholungen des Originals, für die zusätzlich zum Original weitere statische Nachweise zu prüfen sind, wie z. B. Änderung der Vortriebsklassen bzw. Änderungen im Ausbau (Entwässerungsschächte, Entwässerungsanschlüsse, Nischen, Einbauteile für die Streckenausrüstung usw.)
4	Wiederholungen des Originals, für die zusätzlich zum Original keine weiteren statischen Nachweise zu prüfen sind bzw. die sich nur durch die Stationierung oder die Höhenlage unterscheiden und bei denen keine weiteren Änderungen vorzunehmen sind.

6.2.3 Festlegung der Abminderungsregelungen

Wiederholungsgrad	Abminderungsregelung
1	Das Grundhonorar wird von den anrechenbaren Kosten des Originals berechnet.
2	Das Grundhonorar wird von den anrechenbaren Kosten des Einzelobjekts berechnet.
3	Das anteilige Grundhonorar wird von den anrechenbaren Kosten aller Wiederholungen innerhalb eines Einzelobjektes ermittelt und um 60 % abgemindert.
4	Das anteilige Grundhonorar wird von den anrechenbaren Kosten aller Wiederholungen innerhalb eines Einzelobjektes ermittelt und um 90 % abgemindert.

6.2.4 Höchst- und Mindesthonorar

Da durch die Systematik des Verfahrens in Grenzfällen (hohe/geringe Zahl von Einzelobjekten, dadurch wenig/viele Wiederholungen) unangemessen hohe bzw. unauskömmliche Honorare ermittelt werden könnten, wurden ein Höchst- und ein Mindesthonorar festgelegt. Das Höchsthonorar wird von den anrechenbaren Kosten des Tunnels nach der Honorarformel (siehe 8.2) ermittelt.

Der Berechnung des Mindesthonorars wird ein fiktiver Tunnel zugrunde gelegt, der aus einem Einzelobjekt von 100 m Länge und im Übrigen aus Wiederholungen des Wiederholungsgrades 4 besteht.

Bei Tunneln, die aus zwei eingleisigen Tunnelröhren bestehen, wird das Honorar zunächst für beide Tunnelröhren getrennt ermittelt.

Sind nun in beiden Tunnelröhren Einzelobjekte enthalten, die hinsichtlich Geometrie, Geologie und Hydrogeologie nach den gleichen Anforderungen zu planen sind, so wird das Honorar der betreffenden Einzelobjekte mit den geringeren anrechenbaren Kosten um 60 % auf 40 % abgemindert.

7. Honorar nach Zeitaufwand

Das Honorar für die Prüfung wird nach nachgewiesenem Zeitaufwand berechnet für:

7.1 Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen über die anrechenbaren Kosten keine angemessenen Honorare ermittelt werden können,

7.2 Besondere Untersuchungen (z.B. dynamische Berechnungen, β_{LM71} -Werte mit Einflusslinien, Schienenspannungen)

- 7.2.1 Prüfung von Einflusslinien für die Nachweispunkte der β_{LM71} -Werte bis max. 20 % des Grundhonorars
- Hinweis: Die Prüfung der β_{LM71} -Werte selbst ist mit dem Grundhonorar nach 4.1 abgegolten.
- 7.2.2 Prüfen der Nachweise zur Ermittlung der Schienenspannungen (Zusammenwirken von Tragwerk und Oberbau) bis max. 30 % des Grundhonorars
- Hinweis: Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der vereinfachten Nachweise für einteilige Brücken erfüllt sind, ist die Prüfung dieser Nachweise mit dem Grundhonorar nach 4.1 abgegolten.
- 7.2.3 Prüfen einer dynamischen Berechnung, sofern ein Resonanzrisiko durch die vereinfachte Überprüfung nach Ril 804 nicht ausgeschlossen werden kann bzw. die vereinfachten Nachweise zur Überprüfung des Resonanzrisikos nach Ril 804 nicht hinreichend sind. bis max. 50 % des Grundhonorars
- 7.3 Geotechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen für Bauwerke im Geltungsbereich der Richtlinie 804 hinsichtlich geotechnischer Kenngrößen/ Unterlagen und Grundlagen der geotechnischen Bemessung durch einen vom EBA anerkannten Gutachter für Geotechnik bei ungewöhnlichen und besonders schwierigen Bauverhältnissen oder bei Bauwerken mit hoher Verformungsempfindlichkeit (z. B. bei integraler Bauweise). bis max. 40 % des Grundhonorars
- Hinweis: Sofern sich hierdurch der Aufwand des bautechnischen Prüfers verringert, ist das Honorar nach 4.1 angemessen anzupassen.
- 7.4 Leistungen für bauliche Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 10.000 € liegen, höchstens jedoch bis zum entsprechenden Honorar für bauliche Anlagen mit anrechenbaren Kosten von 10.000 €,
- 7.5 Leistungen im Rahmen der stichprobenartigen Bauüberwachung in statischer und konstruktiver Hinsicht für einzelne Bauteile, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Grundhonorars,
- 7.6 Leistungen für Abnahmehandlungen, Prüfbesprechungen (Tunnelbau) sowie begründete Ortstermine. Hinweis: max. Tagessatz bis zu 12 Stunden
- 7.7 Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Konstruktionszeichnungen von baulichen Anlagen im Rahmen einer Zulassung

8. Ermittlung des Prüfhonorars

8.1 Honorar nach Zeitaufwand

Für die Berechnung des Prüfhonorars der Ingenieurleistungen nach Zeitaufwand sind in dem Stundensatz von 100,00 € alle Nebenkosten und Auslagen enthalten. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

8.2 Honorar nach Honorarformel

Das Netto - Grundhonorar ermittelt sich nach folgender Formel:

$$n = 110,6 * a * K^{-0,2}$$

$$G = n * K$$

Legende: n = Tausendstel der anrechenbaren Kosten
 a = Anpassungsfaktor zur Berücksichtigung der Honorarzone
 K = Anrechenbare Kosten
 G = Grundhonorar (Netto)

Honorarzone	I	II	III	IV	V
a	0,5	0,75	1,0	1,25	1,57

8.3 Umsatzsteuer

Das nach 8.2 ermittelte Netto – Grundhonorar ist mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz zu beaufschlagen.

8.4 Nebenkosten

Nebenkosten (z. B.: Reisekosten, Auslagen) sind in dem Honorar enthalten.

„5. Für die Tafel 2 werden die Ingenieurbauwerke folgenden Gebühreuzonen zugerechnet:

a) Zone 1:

Objekte mit sehr geringen Planungsanforderungen, z. B. einfacher Erdbau, Stege, Lärmschutzwälle, Leitungen für Wasser oder Abwasser ohne Zwangspunkte;

b) Zone 2:

Objekte mit geringen Planungsanforderungen, z. B. Dammbauten, soweit nicht in Zone 3 oder 4 erwähnt, gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart, Stützbauwerke mit Verkehrsbelastung, einfache Lärmschutzanlagen, Leitungen für Wasser und Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten;

c) Zone 3:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, z. B. schwierige Dammbauten, Einfeldbrücken, soweit nicht in Zone 2 oder 4 erwähnt, einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken, Stützbauwerke mit Verankerung, einfache Tunnel- und Trogbauwerke, einfache Untergrundbahnhöfe, Leitungen für Wasser oder Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten;

d) Zone 4:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, z. B. besonders schwierige Dammbauten, schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken, Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation, schwierige Tunnel- und Trogbauwerke, schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Zone 5 erwähnt;

e) Zone 5:

Objekte mit sehr hohen Planungsanforderungen, z. B. besonders schwierige Brücken, besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke, Untergrund-Kreuzungsbahnhöfe.

6. Die Gebühreuzone der Tafel 4 wird bei Hochbauten auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

a) Zone 1:

Gebäude mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- einem Funktionsbereich,
- sehr geringen gestalterischen Anforderungen,
- einfachsten Konstruktionen,
- keiner oder einfacher technischer Ausrüstung,
- keinem oder einfachem Ausbau;

b) Zone 2:

Gebäude mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- wenigen Funktionsbereichen,
- geringen gestalterischen Anforderungen,
- einfachen Konstruktionen,
- geringer technischer Ausrüstung,
- geringem Ausbau;

c) Zone 3:

Gebäude mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- mehreren einfachen Funktionsbereichen,
- durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- normalen oder gebräuchlichen Konstruktionen,
- durchschnittlicher technischer Ausrüstung,
- durchschnittlichem normalem Ausbau;

d) Zone 4:

Gebäude mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen,
- überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- überdurchschnittlichen konstruktiven Anforderungen,
- überdurchschnittlicher technischer Ausrüstung,
- überdurchschnittlichem Ausbau;

e) Zone 5:

Gebäude mit sehr hohen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr hohen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- einer Vielzahl von Funktionsbereichen mit umfassenden Beziehungen,
- sehr hohen gestalterischen Anforderungen,
- sehr hohen konstruktiven Ansprüchen,
- einer vielfältigen technischen Ausrüstung mit hohen technischen Ansprüchen,
- umfangreichem qualitativ hervorragendem Ausbau.“